

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ der Gemeinde Loddin**  
vom 13. Dezember 2005

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 01/2006)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), seit dem 31. März 2005 geltende Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 06.12.2005 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ der Gemeinde Loddin 26.09.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch den Absatz 3 nach Größe und Nutzung der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Loddin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene
  - a) 1.000 m<sup>2</sup> Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) 5,14 €
  - b) 1.000 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen) 2,57 €
  - c) 1.000 m<sup>2</sup> forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) 1,29 €  
1.000 m<sup>2</sup> Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland 1,29 €  
1.000 m<sup>2</sup> Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) 1,29 €  
1.000 m<sup>2</sup> Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzt Naturschutzgebieten 1,29 €
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 1000 m<sup>2</sup> aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt. Im Gebührensatz a – c sind alle Zu- und Abschläge der Nutzungsarten bzw. die Kosten für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung berücksichtigt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft

Loddin, den 13.12.2005

Bremer  
Bürgermeisterin